

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.07.1987

Geschäftszahl

86/17/0017

Rechtssatz

Bei der Ausstattung und der Art der Aufmachung der gebotenen Bedarfsleistungen bei Vergleichsbetrieben muss es sich im Gastgewerbe um Einrichtungen handeln, die mit der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zusatzeinrichtungen des Hotelbetriebes, wie Hallenbad, Fitnessräume und sonstige Sonderausstattungen, haben hiebei ebenso außer Betracht zu bleiben wie die Prominenz des Publikums.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170017.X07